

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 9 (1902)

Heft: 24

Artikel: Französische Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Samstagarbeit in den Fabriken.

Mit Beschluss vom 26. Juni 1902 haben die eidgenössischen Räte den Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage in dem Sinne einzubringen, „dass an Samstagen und an Vorabenden vor Feiertagen inklusive Reinigungsarbeiten nur neun Stunden gearbeitet werden darf, keinesfalls aber länger als bis abends 5 Uhr, wobei immerhin die Bestimmungen von Artikel 12 des Fabrikgesetzes vorbehalten sein wollen.“

Der Bundesrat hat nunmehr eine Vorlage ausgearbeitet und mit Botschaft vom 14. November d. J. an die Räte geleitet. Der Gesetzesentwurf hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. In den dem Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, unterstellten industriellen Anstalten darf, mit Einschluss der Reinigungsarbeiten, am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden.

An diesen Tagen darf der Beginn der Arbeitszeit nicht früher angesetzt werden, als an den übrigen Tagen; ebenso ist es untersagt, dieselbe dadurch zu verlängern, dass den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 finden Anwendung auch auf solche Betriebe, welche an Sonn- und Festtagen unterbrochen werden müssen, nachts aber, nach Massgabe von Art. 13 des Fabrikgesetzes, fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nachtarbeit an den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1, Absatz 1, finden keine Anwendung

- a) auf die in Art. 12 des Fabrikgesetzes vorgesehenen Hilfsarbeiten;
- b) auf Fabrikationsprozesse, für welche, nach Massgabe von Art. 13 und 14 des Fabrikgesetzes, ununterbrochener Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) bewilligt ist.

Art. 4. Zur Erteilung von Bewilligungen für Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen und an Vorabenden gesetzlicher Festtage im Sinne von Art. 11, Absatz 4, des Fabrikgesetzes sind nur die Kantonsregierungen befugt, und zwar:

- a) wenn Notfälle, deren Natur anzugeben ist, vorliegen;
- b) wenn der Betrieb zu einer derjenigen Industrien gehört, für welche der Bundesrat die erwähnten Bewilligungen in andern, als Notfällen, als zulässig erklärt hat.

Art. 5. Die Vollziehungs- und Strafbestimmungen (Art. 17—19) des Fabrikgesetzes gelten auch für das gegenwärtige Gesetz.

Die ihm widersprechenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes sind aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betr. die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse

die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

n.

Französische Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren.

(Von unserm Lyoner Korrespondenten.)

Dem kürzlich von der französischen Zollbehörde an den Handelsminister erstatteten Bericht über den Aussenhandel Frankreichs im Jahre 1901 lassen sich unter der Rubrik „Seidenwaren“ folgende interessante Ziffern entnehmen:

Die Einfuhr seidener Gewebe in Frankreich stieg von 1,089,000 Kilogramm und 62 Millionen Franken im Jahre 1900 auf 1,296,607 Kilogramm und 71 Millionen Franken im Jahre 1901. Die Ausfuhr während derselben Periode nahm ebenfalls zu: im vergangenen Jahre war sie 4,553,000 Kilogramm im Werte von 267 Millionen Franken gegenüber 4,300,000 Kilogramm und 258 Millionen Franken im Vorjahr. In der Gesamteinfuhr erblickt man für 31,529,000 Fr. asiatische Gewebe, worunter namentlich Pongées, Corahs und Tussahs zu verstehen sind, deren Provenienz China und Japan sind. Die entsprechende Ziffer im Jahre 1900 erreichte 22,350,000 Fr. Die übrigen eingeführten Gewebe stammten grösstenteils aus der Schweiz und aus Deutschland. Ausgeführt wurden französische Fabrikate besonders nach England, Nordamerika, Belgien, der Schweiz und Deutschland.

Bekanntlich teilt sich die Lyoner Seidenstoffindustrie in zwei Klassen: die eine, welche die schweren, wertvollen Stoffe herstellt und deren Sitz die „Croix-Rousse“ bildet, hatte unter dem schlechten Geschäftsgang der letzten und so auch des vergangenen Jahres sehr zu leiden; die andere, deren Fabriken in der Umgegend von Lyon zerstreut sind und welche Stoffe von verhältnismässig geringem Werte und besonders die am Stück gefärbten Gewebe herstellen, kann auf ein blühendes Geschäftsjahr zurückblicken.

Die Gesamterzeugung der Lyoner Fabrik war im vergangenen Jahre rund 439 Millionen Franken gegen 441 Millionen im Vorjahr. Mousselines und Crêpes bildeten die beiden grössten Kontingente, der Anteil dieser Gewebe an der Gesamtproduktion erreichte 62 Millionen Franken gegenüber 59 Millionen im Jahre 1900.

Die französische Ausfuhr hat, wie wir bereits sahen, zugenommen. Leider haben die Bezüge des englischen Marktes, obschon sie etwas grösser als im Jahre 1900 waren (65 Millionen gegen 62 Millionen Fr.) noch immer keinen Fortschritt aufzuweisen. Seit dem Jahre 1897, wo die französische Ausfuhr nach England einen Wert von 95 Millionen Franken erreichte, hat der Verkauf französischer Fabrikate nach diesem Lande stets abgenommen. Eine solche Lage der Dinge ist um so entscheidender, als der englische Markt als grösster, internationaler Abnehmer in Seidenstoffen sich wohl am besten dazu eignet, Fort- und Rückschritte in dieser Beziehung zu konstatieren und Vergleiche über die Entwicklung der verschiedenen Seidenstoffproduktionszentren anzustellen.

St. Etienne war, der Statistik nach zu schliessen, während des letzten Jahres sehr beschäftigt. Die Ge-

samterzeugung erreichte die höchste, seit 10 Jahren je erreichte Ziffer von 94 Millionen Franken gegen 77 Mill. im Jahre 1900 und 88 Millionen in den Jahren 1899 und 1898. Dieses günstige Resultat ist der grossen Nachfrage, welche sowohl in Sammet- und Fantasiebändern, als auch in den billigen Exportartikeln herrschte, zuzuschreiben.

Frankreich. Groupe économique de défense des industries et de la production de la soie. Unter dieser Bezeichnung hat sich in der Abgeordnetenkammer eine besondere Gruppe gebildet, welche ihr Bureau in folgender Weise bestellt hat: Präsident: M. Morel, Abgeordneter des Loire-Departements. Vize-Präsidenten: Colliard, Rhône-Departement, Chabert (Drôme) und Gaillard-Bancel (Ardèche). Sekretaire: C. Rajon (Isère), Krauss (Rhône) und Devèze (Gard).

Diese Vereinigung bezweckt, wie schon der Name andeutet, den Schutz der französischen gegenüber der ausländischen Seidenindustrie. Sie wird sich bei den nächst bevorstehenden Handelsvertrags-Unterhandlungen durch Befürwortung erhöhter Eingangszölle bemerkbar machen.

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — St. Gallen. In der Maschinenfabrik Benninger & Cie. zu Uzwil entstand am 5. Dezbr. abends um 8 Uhr ein Brand in der Malerwerkstatt, an die verschiedene Gebäulichkeiten, zum Teil von Holz, stossen. Infolgedessen verbreitete sich das Feuer schnell und trotz ungesäumter Hülfe konnte von der Dreherei, welche auch die Modellschreinerei beherbergt, der Dachstuhl gänzlich abbrennen. Die Wasserschädigungen sind so bedeutend, dass dieses Gebäude umgebaut werden muss. Der Betrieb erleidet keine Unterbrechung.

— Arbon. Am 6. dies. vormittags 8 Uhr, brach im Stickereigeschäft Stauder & Cie. ein Brand aus. Der vordere Teil des zu Anfang dieses Jahres mit 32 Maschinen neu installierten Etablissements konnte gerettet werden, während das Hintergebäude ein Raub der Flammen wurde. Zwanzig Maschinen sind demoliert. Die Brandursache scheint in der Heizungsanlage zu liegen. Das Feuer war um halb 12 Uhr bewältigt.

— Tessin. — Die Mailänder Firma Banco sete soll beabsichtigen, in Stabio (Tessin) ein Etablissement für Seidenspinnen und -Zwirnen einzurichten.

— Herr A. Gubelmann-Hemmig in Embrach (Kanton Zürich) hat sein Fabrikgeschäft für Weberei-Utensilien an Herrn Robert Hofer-Gubelmann verkauft, der solches unter seinem Namen fortführt. Es wird noch die Fabrikation von Spinnerei-Utensilien aufgenommen.

Deutschland. Wohlfahrtseinrichtungen der Firma Gebr. Sarasin in St. Ludwig. Die Seidenbandfabrikanten Gebr. Sarasin in St. Ludwig, die schon mancherlei Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Arbeiter getroffen, haben dieselben seit 1. Dezember um eine weitere vermehrt. Von diesem Zeitpunkte ab wird allen jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen im Alter von 14—16 Jahren und den erwachsenen Arbeiterinnen, die von der Einrichtung Gebrauch zu machen wünschen, in

der Vormittagspause ein halber bis ein ganzer Liter gute Milch nebst Brod gegen die geringe Vergütung von nur 10 Pfg. verabreicht. Es haben sich gleich 82 Personen gemeldet, die Gebrauch von dieser Neuerung machen wollen.

Frankreich. Paris. — Neugründung. — G. Gillette & Cie., A.-G., rue d'Haut ville 21—23, mit Filiale in London, Cheapside 41 (Kommission in Kleider- und Seidenstoffen, Passementerien und Modeartikeln für England, Amerika und Brasilien). Kapital 900.000 Fr.

Oesterreich. — Zahlungsstockung der Firma Jaques Klinger & Cie. Die Seidenwarenfirma Jaques Klinger & Cie. in Wien, deren Fabrik sich in Siegharts befindet, ist in Zahlungsstockung geraten. Die Verbindlichkeiten betragen 300,000 Kronen.

Nordamerika. — Eine Riesen-Auktion von Seidenwaren, die grösste, die seit langer Zeit in New-York stattgefunden, wurde daselbst von der Firma Townsend & Moutant auf die Ordre von Ashley & Bailey Co. am 20. November abgehalten. Zur Versteigerung gelangten schwarze und farbige Taffete, schwarze Satin duchesse- und Peau de soie-Stoffe, Fantasie-Seiden, Brocates etc. in grosser Menge.

Mode- und Marktberichte.

Seide.

Zürich. Wenn sich auch von seiten der Fabrik nur Nachfrage nach vorrätiiger oder bald zu liefernder Ware für prompten Bedarf geltend macht, so zeigten die Preise doch eine grosse Festigkeit mit Tendenz zum Steigen.

Besonders die feinen Mailänder Grägen haben noch weiter angezogen; auch feine Japans bleiben gesucht. Nach China-Tsatlées herrscht ebenfalls starke Nachfrage und ist dieser Artikel im Preise wieder etwas gestiegen, währenddem dagegen in gezwirnten Seiden nur wenig und zudem zu billigen Preisen abgesetzt wurde.

Seidenwaren.

Zürich, 12. Dezember. (Eigenbericht.) Die Lage der Fabrik hat sich in der letzten Zeit nicht stark verändert. Einige Geschäfte haben genügend Bestellungen, andere dagegen sind weniger beschäftigt. Gemusterte Stoffe, namentlich Damassés, bleiben immer noch wenig verlangt. Das „B. d. S.“ bespricht die in unserer letzten Nummer publizierte Statistik über die Ausfuhr von Seidenwaren während den ersten neun Monaten dieses Jahres. Aus der Tatsache, dass in reinseidenen Stoffen die Ausfuhr ziemlich gleich geblieben ist wie 1901 (73,448,000 Fr. 1902 gegenüber 73,086,000 Fr. 1901) während die Produktion der Lyoner Industrie im gleichen Zeitraum ansehnlich gewachsen ist, zieht das „B. d. S.“ den Schluss für die Ueberlegenheit der letztern, sich den Bedürfnissen der Mode in schnellerer und ausgiebiger Weise anzupassen. Indem in den letzten Saisons Musslingewebe sehr begehrt waren, so hat die Lyoner Industrie ihren flotten Geschäftsgang auch ausschliesslich diesem Spezialartikel zu verdanken.